

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.115 vom 29. Oktober 2024

BS Appellationsgericht, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2024.115

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.115 du 29 octobre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.115 del 29 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

1.1 Angefochten ist eine Verfügung der Opferhilfe-Kommission beider Basel. Gegen diese kann der Beschwerdeführer innert zehn Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt Beschwerde erheben (vgl. Art. 29 Abs. 3 Opferhilfegesetz [OHG, SR 312.5]; § 6 Abs. 1 lit. b Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel [SG 257.920]). Die vorliegende Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Daraus ist unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkung (unten E. 1.2) einzutreten. Zum Entscheid über die Beschwerde ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts berufen (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Dieses hat freie Überprüfungsbefugnis (Art. 29 Abs. 3 OHG; VD.2022.184 vom 3. April 2023 E. 1.1.1).

1.2 Streitgegenstand ist das in der angefochtenen Verfügung geregelte oder zu regelnde Rechtsverhältnis, soweit es angefochten wird. Streitgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen ist oder hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die Vorinstanzen weder entschieden haben noch hätten entscheiden müssen, sind vom Verwaltungsgericht nicht zu behandeln (VGE VD.2021.253 vom 25. Mai 2022 E. 1.3). Gegenstand der angefochtenen Verfügung der Opferhilfe-Kommission ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Übernahme der Kosten eines sechstägigen Spitalaufenthalts gestützt auf das OHG. Mit seiner Beschwerde und Replik beantragt der Beschwerdeführer die Übernahme dieser Kosten durch den Kanton. Abgesehen davon, dass er geltend macht, es handle sich dabei um Folgen einer Straftat zu seinem Nachteil, begründet der Beschwerdeführer seinen Antrag auch damit, dass ihm Kommissäre und die (stellvertretende) Oberärztin mehrmals garantiert hätten, dass der Kanton die Spitalkosten übernehme. Er hätte das Spital nach einem Tag verlassen, wenn er gewusst hätte, dass die Kosten nicht übernommen würden. Selbst bei Wahrunterstellung der Darstellung des Beschwerdeführers könnte das behauptete Verhalten von Mitarbeitenden des Kantons oder des Spitals keinen Anspruch auf Opferhilfe begründen. Daher ist die Opferhilfe-Kommission für die Beurteilung der Folgen der behaupteten Garantien nicht zuständig, wie sie in ihrer Vernehmlassung (S. 4) zu Recht geltend macht. Folglich können diese auch nicht Gegenstand des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens bilden. Soweit der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf Kostenübernahme mit den angeblichen Garantien begründet, ist auf seine Beschwerde daher nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.